

## **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2018**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

### **§ 1**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
  - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 1.423,91 €
  - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder  
über 5 Jahre) je Grabstelle 2.022,30 €
  - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr und Totgeburten)  
je Grabstelle 1.114,04 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
  - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 2.567,20 €
  - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)  
je Grabstelle 2.890,33 €
  - c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab  
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 3.315,01 €
3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
  - a) Urnen-Reihengrab  
je Grabstelle 894,98 €
  - b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)  
je Grabstelle 964,44 €
  - c) Urnen-Gemeinschaftsfeld  
je Grabstelle 1.033,89 €
  - d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab  
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 1.172,81 €
- Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
  - e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster  
Grabstelle 1.567,04 €
  - f) Baumurnenwahlgrab 2.916,33 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
a) je Erdwahlgrabstelle	64,18 €
b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	72,26 €
c) je Urnenwahlgrabstelle	39,18 €
d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	82,88 €
e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	39,18 €
f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	72,91 €

## II. Beisetzungsgebühren

### 1. Beisetzungen

a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	742,44 €
b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	318,19 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	212,12 €

### 2. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	928,04 €
b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	265,16 €
c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.484,87 €
d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	636,37 €
c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	424,25 €

## III. Trauerhalle

Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	167,19 €
--------------------------------------------------	----------

## IV. Zulassungsgebühren für das

Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	45,10 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

### **§ 3 Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 5**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 01.12.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2018

(Grossmann)  
Bürgermeister